

Satzung von inklusiv wohnen Köln e.V. Stand: 13.06.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 13. 11. 2013 gegründete Verein führt den Namen „inklusiv wohnen Köln e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln. Die Vereinsregisternummer lautet: VR 17971.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere
 - durch die Förderung der Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen,
 - durch die Unterstützung, Verwaltung und Begleitung ambulanter, inklusiver Wohnformen für Menschen mit Behinderung,
 - durch Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen bei der Durchsetzung ihrer Rechte und Verwirklichung ihrer Bedürfnisse
 - durch Öffentlichkeitsarbeit und Forschungstätigkeit zur Verbesserung der Betreuung von Menschen mit Behinderung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, öffentlichen und sonstigen Zuwendungen.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen für Leistungen, die der Erfüllung der Satzungszwecke gemäß § 2, Absatz (3) dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Diese Ausgaben sind im Kassenbericht qualitativ und quantitativ auszuweisen (ausgenommen sind davon Gehälter für angestellte Mitglieder).

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen bei Begründung der Mitgliedschaft volljährig sein. Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:
 - Ordentliche Mitglieder,
 - Fördermitglieder.Juristische Personen können nur Fördermitglieder des Vereins werden.
Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, nach Ablauf von 12 Monaten nach Beitritt.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung (folgend MV genannt) zu beschließen ist.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Umlagen sind von der MV auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1½fache Jahresbeitrag sein.
- (4) Begründung der Mitgliedschaft.
Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Aufsichtsrat zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme in den Verein und die Ablehnung der Aufnahme – ohne Angabe von Gründen – ist dem/der Antragsteller/-in schriftlich mitzuteilen. Es besteht keine Aufnahmepflicht. Als Aufnahmejahr gilt das lfd. Kalenderjahr. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Lehnt der Aufsichtsrat die Aufnahme ab, so steht dem/der Betroffenen die Berufung auf der nächsten MV zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (5) Beendigung der Mitgliedschaft
 - (5.1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitgliedes.
 - Tod des Mitgliedes.
 - Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
 - Bei juristischen Personen mit der Streichung aus dem Handels- bzw. Vereinsregister.
 - (5.2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
 - (5.3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden:
 - a. Wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

- b. Wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
- (5.4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Dazu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, es sei denn, die nächste reguläre Mitgliederversammlung findet innerhalb einer Sechs-Wochen-Frist statt. Der Vorstand informiert das betroffene Mitglied schriftlich per Einschreiben über den Antrag und die erhobenen Vorwürfe. Das betroffene Mitglied hat die Gelegenheit mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Einschreiben Stellung zu nehmen. Ist das Mitglied auf der Mitgliederversammlung anwesend, erfolgt keine weitere Information. Andernfalls wird das Mitglied schriftlich per Einschreiben über die Entscheidung informiert.
- (5.5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (6) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und die Arbeit des Vereins unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind aber zu dem MV einzuladen und haben dort Rede- und Antragsrecht wie die ordentlichen Vereinsmitglieder.
- (6.1) Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags von Fördermitgliedern wird durch die Beitragsordnung des Vereins geregelt.
- (6.2) Die Fördermitgliedschaft endet wie in § 4.5 schon beschrieben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig im zweiten Halbjahr des Jahres durch den Vorstand einberufen
- (2) Zu der MV werden der Aufsichtsrat, die ordentlichen Mitglieder, die Fördermitglieder und der Vorstand des Vereins mindestens sechs Wochen vorher über den Termin informiert. Zwei Wochen vor der MV wird unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung zur MV kann per Brief oder E-Mail erfolgen.

- (3) Jedes Mitglied und der Aufsichtsrat können bis zu sieben Tage vor der MV schriftlich Anträge auf die Tagesordnung stellen. Hiervon ausgenommen sind Anträge zur Änderung der Satzung, der Änderung des Vereinszwecks oder der Vereinsauflösung. Anträge zur Änderung der Satzung, der Änderung des Vereinszwecks oder der Vereinsauflösung müssen mit der Einladung zur MV den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Die MV wird von dem/der am Beginn der Versammlung vom Aufsichtsrat bestimmten Versammlungsleiter/-in geleitet. Die MV wählt den/die Protokollführer/-in.
- (5) Die MV ist zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrats,
 - Entlastung des Vorstandes auf Basis einer Empfehlung des Aufsichtsrates,
 - die Beitragsordnung und ihre Änderung,
 - Festlegung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates
 - Beschlüsse über die Erhebung einer Umlage,
 - Beschlüsse zum Ausschluss eines Mitglieds,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Mitglieder.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied ist in der MV stimmberechtigt. Die Rechte von ordentlichen Mitgliedern, die unter gesetzlicher Betreuung stehen und bei denen die Betreuung die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte umfasst, werden in der MV von ihren gesetzlichen Betreuern vertreten.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied kann ein anderes Mitglied bevollmächtigen, sein Stimmrecht in der MV auszuüben.
- (8) Auch ein/e gesetzliche/r Betreuer/-in kann durch Vollmacht sein/ ihr Stimmrecht auf ein Mitglied übertragen. Dabei darf kein Mitglied von mehr als zwei Berechtigten zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigt werden. Mit dem Beginn der MV müssen dem/der Versammlungsleiter/-in die Vollmachten in schriftlicher Form vorgelegt werden. Die Vollmachten werden im Original zum Protokoll der MV genommen.
- (9) Die MV entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Anträge, die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreichen, gelten als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung

(§33 BGB) bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (10) Eine Abstimmung oder Wahl in der MV findet grundsätzlich nicht geheim statt. Eine geheime Wahl oder Abstimmung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auch für einzelne Tagespunkte.
- (11) Über die MV ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den/die Schriftführer/-in und den/die Vorsitzenden oder seine/ihre Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 7 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus ordentlichen Mitgliedern des Vereines. Er setzt sich wie folgt zusammen: dem/der Vorsitzende/-n, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und ein bis drei weiteren ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch den/die Vorstände gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Im Verhinderungsfall kann ein Vorstandsmitglied vertreten werden. Dieser wird vom Aufsichtsrat bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes muss der Ersatz innerhalb von 3 Monaten bei einer außerordentlichen MV neu gewählt werden, es sei denn, die nächste reguläre MV findet vorher statt. Wird ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb des normalen Turnus gewählt, so soll es sich bei der nächsten turnusmäßigen Wahl des Aufsichtsrates erneut zur Wahl stellen. Eine dann erfolgte Wiederwahl gilt, wie bei allen anderen gewählten Aufsichtsräten, für die Dauer von zwei Jahren
- (5) Ein Rücktritt muss immer schriftlich erfolgen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (7) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere aber nicht ausschließlich:
 - Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereines
 - die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
 - gemeinsame Treffen mit den Vorständen einmal im Quartal, bei Bedarf öfter
 - Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden.
 - Genehmigung der Vergütung des Vorstands.
 - Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat
 - Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss.
 - Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- (8) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen. Dies ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen.
- (9) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskonten und die Bestände an Wertpapieren, Kraftfahrzeugen und Einrichtungsgegenständen einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (10) Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (11) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (12) Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen durchführen und Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder einverstanden ist.
- (13) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.
- (14) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder können eine Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreitet.
- (15) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.
- (16) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 8 Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und ein bis drei weitere Mitglieder) wird von der MV separat gewählt, eine Blockwahl ist nicht zulässig.
- (2) Neue Kandidaten, aber auch gewählte Mitglieder des aktuellen Aufsichtsrats, müssen ihre Kandidatur inklusive der angestrebten Position bis spätestens 16 Tage vor der MV dem Aufsichtsrat schriftlich bekannt geben. Diese werden dann in der Einladung aufgelistet. Sollte bei der MV aus den gemeldeten Kandidaten kein beschlussfähiger Aufsichtsrat gewählt werden, können sich weitere Personen in der MV zur Wahl stellen

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche MV ist durch den Vorstand und / oder den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Aufsichtsrat verlangt wird. Sie muss dann innerhalb von 6 Wochen stattfinden. Vor der außerordentlichen MV sollten im Konfliktfall Einigungsgespräche zwischen den einzelnen Parteien erfolgen, um eventuelle Missverständnisse auszuräumen und beschlussfähige Anträge zur Tagesordnung zu formulieren.
- (2) Der Vorstand informiert die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder des Vereines mindestens 4 Wochen vorher über den geplanten Termin der aMV und die vorläufige Tagesordnung. Zwei Wochen vor der aMV wird unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen. Die Einladung zur aMV kann per Brief oder E-Mail erfolgen. Der Ablauf der aMV erfolgt nach den §6 (3) bis §6 (10)

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und wahlweise aus einem zweiten Vorstand. Die Entscheidung zum Einsatz eines zweiten Vorstands trifft der Aufsichtsrat.
- (2) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von 5 Jahren ernannt. Ausnahmen hiervon sind zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolge ernannt ist und diese das Amt angetreten hat.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.

Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Vornahme von erheblichen Veränderungen an Gebäuden,
 - b. die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten,
 - c. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
 - d. die Eingehung von Verbindlichkeiten von im Einzelfall über maximal 2% des Jahresumsatzes aber nicht mehr als über EUR 20.000,00 sowie die Übernahme von Bürgschaften,
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung fernmündlich, in Textform oder auf anderen Wege der elektronischen Kommunikation, einschließlich Telefonat und Videokonferenz, gefasst werden.
- (7) Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessenen Vergütung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der MV mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den gemeinnützigen *miteinander leben e.V.* in Köln-Sürth, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.06.2015 von der MV beschlossen worden und tritt nach Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

Köln, 13.06.2015



Marjan Schmacher, 1. Vorstand



Elke Raviolo, 2. Vorstand